jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/4/19 7Ob2/79 (7Ob3/79), 7Ob46/81, 7Ob44/87, 7Ob24/94, 7Ob164/98p, 7Ob133/04s, 7Ob15/05i,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1979

Norm

ABGB §863 K
VersVG §64
AÖTP §21
AUVB 1995 Art15

Rechtssatz

An die Annahme eines schlüssigen Verzichtes auf ein SV-Verfahren ist ein strenger Maßstab anzulegen. Er ist erfüllt, wenn die Parteien sich auf ein gleichwertiges Verfahren einigen, etwa auf einen oder mehrere SV, deren Gutachten verbindlich sein soll.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2/79
  Entscheidungstext OGH 19.04.1979 7 Ob 2/79
  Veröff: SZ 52/64
- 7 Ob 46/81
  Entscheidungstext OGH 12.11.1981 7 Ob 46/81
  Vgl; Veröff: SZ 54/167 = VersR 1984,696
- 7 Ob 44/87
  Entscheidungstext OGH 15.10.1987 7 Ob 44/87
  Ähnlich; nur: An die Annahme eines schlüssigen Verzichtes auf ein SV-Verfahren ist ein strenger Maßstab anzulegen. Er ist erfüllt, wenn die Parteien sich auf ein gleichwertiges Verfahren einigen. (T1) Beisatz: Die Außerstreitstellung der Höhe der begehrtenVersicherungsleistung bewirkt den Eintritt der Fälligkeit der nur mehr dem Grunde nach bestrittenen Forderung und macht dieDurchführung des in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Sachverständigenverfahrens überflüssig. (T2) Veröff: ZVR 1988/143 S 316
- 7 Ob 24/94
  Entscheidungstext OGH 08.06.1994 7 Ob 24/94
- 7 Ob 164/98p
  Entscheidungstext OGH 23.12.1988 7 Ob 164/98p

nur: An die Annahme eines schlüssigen Verzichtes auf ein SV-Verfahren ist ein strenger Maßstab anzulegen. (T3)

- 7 Ob 133/04s
  Entscheidungstext OGH 30.06.2004 7 Ob 133/04s
  nur T3; Beisatz: Durch die Behauptung "gegebener Fälligkeit" verzichtet der Versicherer konkludent auf die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens (zur Höhe) nach § 21 AÖTP. (T4); Beisatz: Ein konkludenter Verzicht des Versicherers ist dann anzunehmen, wenn der Anspruch des Versicherungsnehmers durch den Versicherer vorbehaltlos qualifiziert nach § 12 Abs 3 VersVG durch Klagsfristsetzung abgelehnt wurde. (T5)
- 7 Ob 15/05i
  Entscheidungstext OGH 16.03.2005 7 Ob 15/05i
  nur T3; Beis wie T5
- 7 Ob 197/05d
  Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 197/05d
  nur T3; Beisatz: Hier: Art 11 Z 1 KKB 2002. (T6)
- 7 Ob 185/06s
  Entscheidungstext OGH 20.12.2006 7 Ob 185/06s
  nur T3; Beisatz: Hier: Art 15 AUVB 1995. (T7); Beisatz: Wenn der Versicherer die Versicherungsleistung endgültig ablehnt, wird der Entschädigungsanspruch sofort fällig. Die Versicherungsleistung kann mit Leistungsklage geltend gemacht werden. (T8)
- 7 Ob 51/09i
  Entscheidungstext OGH 03.06.2009 7 Ob 51/09i
  Auch; Beisatz: Hier: Schlüssiger Verzicht bejaht angesichts der Erklärung des Versicherers, eine Fortsetzung des Schiedsgutachterverfahrens durch Benennung eines Obmanns (im Hinblick auf die bisherigen Verfahrensergebnisse) als „nicht mehr notwendig" anzusehen und dabei festzuhalten, dass der Akt „nunmehr aus der Evidenz" genommen werde. (T9)
- 7 Ob 132/10b
  Entscheidungstext OGH 14.07.2010 7 Ob 132/10b
  Auch; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0014570

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at